



# «Täter kontrolliert entschärfen»

## Forensiker Jérôme Endrass zur Rückkehr-Frage

*Interview: Guido Felder*

**Blick** Herr Endrass, soll man die Schweizer Dschihadisten aus dem Krisengebiet zurückholen?

**Jérôme Endrass:** Das ist eine politische Frage, über die Politiker entscheiden müssen. Aus Sicht der Prävention ist es nicht verkehrt, diese Personen hier in der Schweiz kontrolliert zu entschärfen, statt sie in weiter Ferne ihrem Schicksal zu überlassen.

**Ist es denn überhaupt möglich, solche Menschen zu «entschärfen», also nach einer Verurteilung wieder auf den richtigen Weg zu bringen?**

Forensisch gesehen ist es falsch zu meinen, dass Dschihadismus ein besonderes Phänomen ist, das wir nicht in den Griff kriegen können. Tatsächlich unterscheidet sich der Dschihadismus gar nicht so stark von anderen Phänomenen, etwa dem Rechtsextremismus. Es gibt bewährte Präventionsprogramme, die sich gut für Dschihadisten adaptieren lassen.

**Wie muss man Dschihadisten behandeln?**

Es gibt nicht einfach den Dschihadisten. Man kann sie grob in vier Gruppen einteilen: Es gibt den Mitläufer, der sich in einer Lebenskrise befindet. Dann jenen, der streng geführte Organisationen wie etwa Sekten toll findet, den psychisch Labilen sowie den typischen Verbrecher, der Gewalt ausüben will. Jeder braucht ein spezielles Interventionsprogramm.

**Ist bei der vierten Kategorie die Rückfallgefahr speziell gross?**

Im Zürcher Amt für Justizvollzug werden über 85 Prozent der entlassenen Schwerverbrecher nicht rückfällig. Das dürfte auch für gewaltbereite IS-Sympathisanten nach einem erfolgreich durchgeführten Programm gelten, wobei die Rückfallrate noch deutlich tiefer liegen dürfte.

**Warum?**

Die Erfahrung zeigt, dass aus Verbrechern, die unter dem Deckmantel der Ideologie handelten, oft wieder unauffällige Menschen werden, wenn sie in die Zivilgesellschaft zurückkehren.

**Einige Frauen sind beim IS Mutter geworden. Wie soll man mit den Kindern umgehen?**

Man muss unter allen Umständen verhindern, dass das Kind stigmatisiert wird. Ob die Mutter nach einer Rückkehr das Sorgerecht behalten kann, muss die Vormundschaftsbehörde aufgrund der Schwere ihres Verbrechens und ihrer Erziehungsfähigkeit beurteilen.

**Viele Mütter haben Ihr Kind nach einem Terrorfürsten benannt.**

Man muss im Einzelfall entscheiden, ob der Name für das Kind zumutbar ist oder nicht. Wenn ein Kind einen häufigen Namen trägt, ist es sicher kein Problem. Anders ist es aber, wenn mit dem Namen ausschliesslich ein Dschihadist in Verbindung gebracht wird.



**Jérôme Endrass ist Stabschef des Zürcher Amts für Justizvollzug.**